

## TOP 8:

---

### Gesetz zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes

Drucksache: 22/17

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Bundespolizei hat aktuell keine Möglichkeit, Gebühren für individuell zurechenbare Sicherheitsleistungen in allen Bereichen ihrer polizeilichen Tätigkeit zu erheben. Lediglich auf der Grundlage des Bundespolizeigesetzes können in begrenztem Umfang Kosten für unmittelbar ausgeführte Maßnahmen erhoben werden.

Mit dem Gesetz sollen daher die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Bereich der Bundespolizei Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes sowie der Allgemeinen und der Besonderen Gebührenverordnung erheben zu können. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf Änderungen in fünf Gesetzen und einer Verordnung vor:

Zunächst soll im Bundesgebührengesetz die bislang in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 BGebG geregelte Ausnahme für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundespolizei aufgehoben und diese sollen als Gebührentatbestand in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden.

In der Folge soll:

- im Bundespolizeigesetz der Kostenerstattungsanspruch der Bundespolizei für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme in § 19 Absatz 2 BPolG und die Regelung zur Bestimmung des Gebührenschuldners in § 50 Absatz 3 Satz 1 und 2 BPolG aufgehoben werden;
- die Kostenregelung in § 19 VwVG für Zwangsmittel zur Durchsetzung polizeilicher Verwaltungsakte um eine Verweisung auf das Bundesgebührengesetz ergänzt werden;
- die Allgemeine Gebührenverordnung um Regelungen zum Polizeivollzugsdienst erweitert werden und eine Anpassung der Vorgaben zur Bestimmung der Höhe der Kalkulation kostendeckender Gebühren erfolgen. Im Einzelnen ist vorgesehen, die Vorgaben zum kalkulatorischen Versorgungszuschlag in § 7 Absatz 2 AGebV um eine Regelung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zu ergänzen sowie in die nach Anlage 1 Teil A und Teil

B anzusetzenden "Allgemeinen Pauschalen Stundensätze" und in das in Anlage 2 geregelte Berechnungsschema für spezifische Pauschalsätze bei den Kostenblöcken Versorgung, Personalnebenkosten und Personalzahl die Gruppe der Polizeivollzugsbediensteten einzufügen;

- auf dem Gebiet des Zollfahndungsrechts sichergestellt werden, dass die Kosten weiterhin auf der Grundlage des Zollfahndungsdienstgesetzes erhoben werden können.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 413/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10276) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Danach soll in § 3 Absatz 4 NpSG künftig geregelt werden, dass Kosten, die den Zollbehörden durch Sicherstellung und Verwahrung entstehen, von dem Verantwortlichen getragen werden. Außerdem sollen nunmehr die im "Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetz" vorgesehenen Änderungen zeitgleich mit den Änderungen im Bundespolizeigesetz, im Verwaltungsvollstreckungsgesetz, im Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetz und im Zollfahndungsdienstgesetz am 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.